



Empfehlungen zur Unterbringung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland

Hier: *Gleichbleibend hohe Zuwanderung von umA in Sachsen-Anhalt*

2. Aktualisierung zu den Hinweisen der betriebserlaubniserteilenden Behörde des Landesjugendamtes vom 23.11.2022 und vom 04.07.2023

Präambel

Seit dem Frühjahr 2022 verzeichnet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt einen Anstieg bei den Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA) im Bundesland. Dabei sind nicht nur die Einreisen direkt nach Sachsen-Anhalt (vgl. § 42a SGB VIII) gestiegen, auch die bundesweiten Zuweisungen durch das Bundesverwaltungsamt nach § 42b SGB VIII haben im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen.

Der Trend hat auch über das gesamte Jahr 2023 angehalten, die Zuwanderungszahlen sind nochmals signifikant gestiegen. Aufgrund dessen und da der Mangel an Personal und geeigneten Räumlichkeiten anhält, wurden mit der vorliegenden Aktualisierung weitere Anpassungen in den Empfehlungen vorgenommen.

Diese Empfehlung richtet sich an die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der geflüchteten Minderjährigen sicherstellen. Der Fokus liegt auf der Aufnahme und der Betreuungsabsicherung der schutzbedürftigen Personengruppe der Kinder und Jugendlichen und soll Informationen über die Möglichkeiten der Unterbringung geben.

Ausnahmegenehmigungen im Rahmen dieser Empfehlungen stellen temporäre Formen der Unterbringung und Betreuung dar und gründen sich auf den weiterhin signifikant hohen Zuzügen und gleichzeitig fehlenden Kapazitäten an regulären Plätzen. Erteilte Ausnahmegenehmigungen sind schnellstmöglich durch Betriebserlaubnisverfahren in Einrichtungen nach § 45a SGB VIII zu überführen oder die Unterbringung und Betreuung ist zu beenden.

1. Rechtliche Hinweise bzgl. der Verteilung und Aufnahme von umA sowie zur Erstattung von Jugendhilfekosten

Gemäß §§ 42 (1) Nr. 3 und 42a (1) 1 SGB VIII sind Jugendämter verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen (vorläufig) in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich ferner aus § 88a SGB VIII.

Die gesetzlichen Grundlagen des Verteilverfahrens nach § 42a ff. SGB VIII mit den darin enthaltenen Regelungen zur Kindeswohlprüfung sowie der Erstattung von Jugendhilfekosten nach § 89 ff. SGB VIII entfalten bindende Wirkung. Hierbei sind nach § 89f (1) 1 SGB VIII ausschließlich die Kosten gesetzeskonformer Hilfe erstattungsfähig. Entspricht die Hilfe nicht den Vorschriften des SGB VIII, so hat dies eine anteilige oder vollständige Kürzung der vom Jugendamt eingereichten Rechnung/en zur Folge.

Im Regelwerk des SGB VIII umfasst der „notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses“ sowohl die Kosten für den Sachaufwand als auch für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen, gemäß § 39 (1) 1, 2 SGB VIII. Zu den Kosten des Sachaufwands rechnen z.B. Kosten für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs. Mit den Kosten der Pflege und Erziehung wird die Vergütung der entsprechenden Leistung der Pflegeperson, der Erzieher:innen im Heim oder von anderem Personal erfasst (Vgl. BT-Drucks. 16/9299 v. 27.05.2008, Seite 16.). Der notwendige Unterhalt ist gemäß § 39 (1) 1 SGB VIII sicherzustellen, wenn eine Hilfe nach §§ 32 bis 35 oder nach § 35a (2) Nr. 2 bis 4 gewährt wird. **Ein rechtlicher Anspruch auf diesen notwendigen Unterhalt besteht nur im Rahmen teil- oder vollstationärer Hilfen** (Vgl. Koppenfels-Spies in jurisPK, SGB VIII, § 39, Stand 01.08.2022, Rn. 4.). Nur in diesem gesetzlich geregelten Umfang kann der notwendige Unterhalt vom Land nach § 89d SGB VIII i.V.m. § 89f (1) 1 SGB VIII erstattet werden.

Gängige Hilfen, die einen Anspruch auf notwendigen Unterhalt zur Folge haben, sind:

- Hilfe nach §§ 32 bis 35 SGB VIII oder § 35a (2) Nr. 2 bis 4 SGB VIII (siehe: § 39 (1) 1 SGB VIII) bzw. eine solche Hilfe für junge Volljährige (siehe § 41 (2) SGB VIII)
- Inobhutnahme (siehe § 42 (2) 3 SGB VIII)
- vorläufige Inobhutnahme (siehe § 42a (1) 3 SGB VIII i.V.m. § 42 (2) 3 SGB VIII)
- Hilfe nach § 19 SGB VIII (siehe § 19 (4) SGB VIII)
- Hilfe nach § 13 SGB VIII (siehe § 13 (3) 2 SGB VIII)

Im Falle der Leistungen nach §§ 32 bis 35 SGB VIII ist § 27 (2) SGB VIII bedeutsam. Da die Hilfeformen in § 27 Abs. 2 SGB VIII nicht abschließend aufgezählt werden („insbesondere“), ist es nicht ausgeschlossen, dass sich in der Praxis Formen der voll- oder teilstationären Hilfe entwickeln, die denen der §§ 32 ff. SGB VIII vergleichbar sind. Sofern dies der Fall ist, ist der notwendige Unterhalt auf der Grundlage des § 39 SGB VIII zu erbringen (Koppenfels-Spies in jurisPK, SGB VIII, § 39, Stand 01.08.2022, Rn. 7.).

Im Umkehrschluss aus § 39 (1) 1 SGB VIII (siehe oben) können Kosten des notwendigen Unterhalts jedoch nicht vom Land erstattet werden, wenn z.B. **allein** eine ambulante Hilfe nach § 30 SGB VIII oder § 31 SGB VIII gewährt wird.

Die Kosten ambulanter Hilfe nach § 30 SGB VIII oder § 31 SGB VIII („Fachleistungsstunden“) sind nach §§ 89d, 89f SGB VIII natürlich weiterhin erstattungsfähig.

Mit der Entscheidung des betreffenden Jugendamtes über die Anmeldung zur Verteilung oder den Ausschluss von der Verteilung sowie der damit einhergehenden Meldung an die Landesstelle erfolgt die Anrechnung auf die Quote des aufnehmenden bzw. nicht abgebenden Jugendamtes. Dafür ist es erforderlich, dass die Statistik im Registerportal des Bundesverwaltungsamtes werktäglich durch die örtlichen Träger gepflegt wird (§ 42b (6) SGB VIII), damit die Landesstelle zur Verteilung von umA auf der Basis aktueller Werte die Verteilung der umA durchführen kann.

Auf die [Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen](#) wird verwiesen.

2. Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung

Für die Unterbringung und Betreuung der umA bestehen folgende Optionen:

a) Unterbringung bei ehrenamtlichen Personen

Gemäß § 44 (1) SGB VIII besteht die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche für eine Dauer von **bis zu 8 Wochen** bei Pflegepersonen unterzubringen, ohne dass es einer Erlaubnis bedarf. Diese Option ist nicht nur wie bisher für umA sinnvoll, die mit verwandten Personen eingereist sind und bei denen die Prüfung der Erziehungsberechtigung noch aussteht. Auch eine Betreuung im Rahmen einer Kurzzeitpflege käme in Betracht, wenn eine Weiterverteilung des jungen Menschen nach § 42b SGB VIII und damit innerhalb von einem Monat vorgesehen ist.

Voraussetzungen: Die Prüfung, ob das Wohl des Kindes/ Jugendlichen vor Ort und unter der Betreuung der ehrenamtlichen Person gewährleistet wird, obliegt dem örtlichen Jugendamt.

b) Befristete Erweiterung bestehender Betriebserlaubnisse im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (Wohngruppen, Betreutes Wohnen, Internate, etc.)

Auch eine **befristete Erweiterung** der Betriebserlaubnis einer bestehenden Einrichtung wäre denkbar. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Erweiterung des Leistungsangebots
 - Der Träger bietet bereits Plätze für Minderjährige aus Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII an, die Aufnahme wird erweitert für umA aus einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII (innerhalb oder außerhalb der Platzkapazität).
 - Diese Möglichkeit besteht ebenfalls für Einrichtungen, die bislang keine Plätze für Inobhutnahmen angeboten haben, wenn die personellen Voraussetzungen geklärt sind. Z.B. können nicht belegte Räumlichkeiten in Internaten und Wohnheimen genutzt werden.
- Erweiterung der Platzkapazität (Überbelegung):
 - Zusätzliche Plätze werden in der Wohngruppe geschaffen, z.B. durch Mehrfachbelegungen.
 - Vorstellbar ist auch die Anmietung weiterer Räumlichkeiten an der Einrichtung, z.B. weiterer Wohnungen im selben Aufgang.

Räumliche Voraussetzungen:

- die Zimmer können ggfs. abweichend des RdErl. des MS v. 30.05.1994, MBl. LSA Nr. 49/1994 (Heimrichtlinie) mehrfach belegt werden

Hinweis: auf Verhältnismäßigkeit/ Angemessenheit und Aspekte des Kinderschutzes ist zu achten

Personelle Voraussetzungen:

- grundsätzlich muss mindestens das Personal entlang der Vollzeitäquivalente lt. Betriebserlaubnis vorhanden sein
- für zusätzlichen Personalbedarf bestehen folgende Möglichkeiten:
 - Heraufsetzen von Stundenanteilen bei Teilzeitbeschäftigten
 - Personal aus anderen pädagogischen Angeboten des Trägers
 - temporär erhöhter Einsatz von geeigneten Personen, Alltagscoaches, sonstigen/ ehrenamtlichen Personen, FSJler, Bufdis
 - Personen mit entsprechendem kulturellem Hintergrund und Sprachkenntnissen
 - Unterstützung von Sicherheitsdiensten
- die erweiterten Führungszeugnisse aller Mitarbeitenden müssen beim Träger vorliegen

Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt eine Prüfung durch das Landesjugendamt zu den entsprechenden Ressourcen sowie zur Geeignetheit der Maßnahmen hinsichtlich der Konzeption, Zielgruppe, Räume, etc. Dabei werden beim Personaleinsatz v.a. die Altersstrukturen und die Zielgruppe (nur umA oder gemischt) der Einrichtung berücksichtigt.

Ausnahmegenehmigungen werden mit Zustimmung der Beteiligten (Jugendamt, Träger, Landesjugendamt) erteilt und **zunächst für sechs Monate befristet**. Eine Verlängerung ist nach Prüfung möglich.

c) Unterbringung in Einrichtungen mit erloschener Betriebserlaubnis

Auch ehemalige Einrichtungen, die über keine gültige Betriebserlaubnis mehr verfügen, können unter Umständen reaktiviert und zur Unterbringung von umA genutzt werden.

Räumliche Voraussetzungen:

- in solchen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass brandschutzrelevante und bauordnungsrechtliche Kriterien zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden, da es ein Betriebserlaubnisverfahren gegeben hat; eine erneute Prüfung wird im Einzelfall empfohlen
- gleiches gilt für die hygienischen Vorgaben des Gesundheitsamtes, z. B. Trinkwasseruntersuchungspflichten; eine Prüfung wird im Einzelfall, insbesondere bei längerem Leerstand, empfohlen
- die Zimmer können ggfs. abweichend des RdErl. des MS v. 30.05.1994, MBI. LSA Nr. 49/1994 (Heimrichtlinie) mehrfach belegt werden

Hinweis: auf Verhältnismäßigkeit/ Angemessenheit und Aspekte des Kinderschutzes ist zu achten

Personelle Voraussetzungen:

- zur Absicherung der Betreuung bestehen folgende Möglichkeiten:
 - Personal aus anderen pädagogischen Angeboten des freien oder örtlichen Trägers
 - neben dem zumindest stundenweisen Einsatz von Fachkräften zur Organisation und Anleitung (Dienst- und Fachaufsicht) sowie bei Fachfragen, geeignete Personen, Alltagscoaches, sonstigen/ ehrenamtlichen Personen, FSJler, Bufdis
 - Personen mit entsprechendem kulturellem Hintergrund und Sprachkenntnissen
 - Unterstützung von Sicherheitsdiensten
- die erweiterten Führungszeugnisse aller Mitarbeitenden müssen beim Träger vorliegen

Die Betreuung kann sowohl ganztägig als auch über einen Teil des Tages mit dem o.g. Personal erfolgen. In der Nacht wäre ein Sicherheitsdienst ausreichend, sofern es sich um eine Gruppe von umA handelt, die wenigstens 16 Jahre alt sind und bei denen keine erkennbaren psychischen Belastungen vorliegen. In Abhängigkeit vom Alter, vom Standort und den räumlichen Gegebenheiten wäre auch eine Rufbereitschaft denkbar. Bei jüngeren umA bzw. bei Auffälligkeiten sind gesonderte Absprachen zu treffen.

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Räumlichkeiten, dem gesamten Gelände und der Betreuungssituation keine Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen ausgehen.

Die hier beschriebenen Unterbringungsmöglichkeiten stellen eine Brückenlösung dar und sind nicht dauerhaft möglich. Sollte absehbar sein, dass die Unterbringung länger andauern wird,

ist die Notwendigkeit eines Betriebserlaubnisverfahrens zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung kontinuierlicher Strukturen und der dauerhaften Absicherung der Unterbringung. Individuelle Absprachen, ein regelmäßiger Austausch sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren (freie Träger, Jugendämter, Landesjugendamt) sind unabdingbar, um die Parameter der Unterbringung und Betreuung abzustecken und fortlaufend zu gewährleisten.

Die [Bestimmungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis](#) sind auf der [Homepage des Landesjugendamtes](#), Referat `Familie und Frauen` abrufbar.

d) Unterbringung in Jugendherbergen, Ferienlagern, Pensionen, Hotels, Wohnungen, etc.

Die Unterbringung in den genannten Räumlichkeiten von Drittanbietern stellt eine Brückenlösung dar.

Räumliche Voraussetzungen:

- hygienische und brandschutzrechtliche Vorgaben werden vom Drittanbieter verantwortet
- die Regelungen des RdErl. des MS v. 30.05.1994, MBl. LSA Nr. 49/1994 (Heimrichtlinie) finden keine Anwendung, da es sich nicht um eine Einrichtung nach § 45a SGB VIII handelt

Hinweis: auf Verhältnismäßigkeit/ Angemessenheit und Aspekte des Kinderschutzes ist zu achten

Personelle Voraussetzungen:

- zur Absicherung der Betreuung bestehen folgende Möglichkeiten:
 - Personal aus pädagogischen Angeboten eines freien oder örtlichen Trägers
 - zumindest stundenweiser Einsatz von Fachkräften zur Organisation und Anleitung (Dienst- und Fachaufsicht) sowie bei Fachfragen, geeignete Personen, Alltagscoaches, sonstigen/ ehrenamtlichen Personen, FSJler, Bufdis
 - Personen mit entsprechendem kulturellem Hintergrund und Sprachkenntnissen
 - Unterstützung von Sicherheitsdiensten
- die erweiterten Führungszeugnisse aller Mitarbeitenden müssen beim verantwortlichen Träger vorliegen

Die Betreuung kann sowohl ganztägig als auch über einen Teil des Tages mit dem o.g. Personal erfolgen. In der Nacht wäre ein Sicherheitsdienst ausreichend, sofern es sich um eine Gruppe von umA handelt, die wenigstens 16 Jahre alt sind und bei denen keine erkennbaren psychischen Belastungen vorliegen. In Abhängigkeit vom Alter, vom Standort und den räumlichen Gegebenheiten wäre auch eine Rufbereitschaft denkbar. Bei jüngeren umA bzw. bei Auffälligkeiten sind gesonderte Absprachen zu treffen.

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Räumlichkeiten, dem gesamten Gelände und der Betreuungssituation keine Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen ausgehen.

Die hier beschriebenen Unterbringungsmöglichkeiten stellen eine Brückenlösung dar und sind nicht dauerhaft möglich. Sollte absehbar sein, dass die Unterbringung länger andauern wird, ist die Notwendigkeit eines Betriebserlaubnisverfahrens zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung kontinuierlicher Strukturen und der dauerhaften Absicherung der Unterbringung. Individuelle Absprachen, ein regelmäßiger Austausch sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren (freie Träger, Jugendämter, Landesjugendamt) sind unabdingbar, um die Parameter der Unterbringung und Betreuung abzustecken und fortlaufend zu gewährleisten.

Die [Bestimmungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis](#) sind auf der [Homepage des Landesjugendamtes](#), Referat `Familie und Frauen` abrufbar.

e) Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft

Sollten keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist auch die Unterbringung auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft denkbar. Diese Unterbringung sollte sich hauptsächlich an männliche Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr richten. Es ist ein separater Bereich vorzuhalten, ggf. gesichert durch einen Wachschutz und die besondere Schutzbedürftigkeit der Minderjährigen ist zu beachten. Ein entsprechendes Schutzkonzept ist der Einrichtungsaufsicht vorzulegen.

f) Vorübergehende Unterbringung ohne Betriebserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung

Sollte keine der vorgenannten Möglichkeiten realisierbar sein, muss die Einrichtungsaufsicht bei akuten Versorgungsengpässen im Lichte des Kindeswohls zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Mangelversorgung eine provisorische Unterbringung der UMA zunächst zur Kenntnis nehmen, auch wenn die Voraussetzungen nach §§ 45 ff. SGB VIII (personell oder räumlich) vorübergehend nicht gegeben sind. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden der Einrichtungsaufsicht den Unterbringungsort, Anzahl und Alter der untergebrachten umA. Die personelle Ausstattung erfolgt zunächst bspw. durch Sicherheitsfachkräfte. Die Träger sind aufgefordert, schnellstmöglich geeignetes Personal und/oder geeignete Räumlichkeiten nachzumelden und die Voraussetzungen der vorgenannten Möglichkeiten (a bis d) zu erfüllen.

Die Qualitätssicherung in derartigen Betreuungssettings obliegt vordergründig dem zuständigen örtlichen Träger. Die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes unterstützt im Bedarfsfall beratend.

Die Kosten, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der vorübergehenden Unterbringung ohne Betriebserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufwendet, werden vom überörtlichen Träger gem. § 89d SGB VIII erstattet, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.